

RS OGH 2001/9/13 6Ob170/01w, 6Ob42/19y

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 13.09.2001

Norm

AktG §225

AktG §226

SpaltG §9 Abs2

Rechtssatz

Nicht antragstellende Widerspruchsaktionäre können auf die Vertretung durch den gemeinsamen Vertreter mit schriftlicher Erklärung von Anfang an verzichten. Es muss ihnen auch das Recht zustehen, unter derselben Bedingung (schriftlich) auf eine weitere Vertretungstätigkeit eines einmal bestellten gemeinsamen Vertreters zu verzichten und über ihren Barabfindungsanspruch privatautonom zu verfügen.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 170/01w

Entscheidungstext OGH 13.09.2001 6 Ob 170/01w

Veröff: SZ 74/155

- 6 Ob 42/19y

Entscheidungstext OGH 21.03.2019 6 Ob 42/19y

Vgl; Beisatz: Ein gemeinsamer Vertreter im Verfahren zur Überprüfung der Barabfindung ist bei Wegfall der Notwendigkeit einer gemeinsamen Vertretung abzuberufen. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0115690

Im RIS seit

13.10.2001

Zuletzt aktualisiert am

26.04.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at